

Stellungnahme zur Bestattungsform „Reerdigung“ aus theologisch-ethischer Sicht

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3563

I. Zum Sachstand und zur Fragestellung

Neben den in der Bundesrepublik Deutschland etablierten und rechtlich geregelten Formen der Erd-, Feuer- und Seebestattung ist die „Reerdigung“ eine hier erst seit kurzem versuchsweise mögliche alternative Bestattungsform. Ursprünglich von Katrina Spade 2014 im US-Bundesstaat Washington konzipiert und seit 2020 in mehreren (12) US-amerikanischen Bundesländern unter den Bezeichnungen „natural organic reduction“, „human composting“ oder „terramation“ legal praktiziert, wird sie seit Februar 2022 von dem von Max Hüsck und Pablo Metz gegründeten Start-up-Unternehmen „Meine Erde“ (Circulum Vitae GmbH) mit Sitz in Berlin gewerblich angeboten und beworben. Unterstützt wird dieses Unternehmen von einem Freundeskreis, begleitet von der gemeinnützigen „Stiftung Reerdigung“ unter der Geschäftsführung von Jörg Litwischuh-Barthel, die sich im allgemeinen für diese alternative Bestattungsform engagiert.

Mit Blick auf die geltenden Bestattungsgesetze der Länder der BRD, die diese neue Bestattungsform nicht kennen (können) und lediglich eine Erd-, Feuer- oder teilweise auch eine Seebestattung rechtlich regeln, ist der Status wie auch die klassifizierende Zuordnung der „Reerdigung“ in Deutschland angesichts verschiedener Initiativen, diese zu legalisieren, noch weitgehend ungeklärt. Vor dem Hintergrund einer jüngsten Novellierung des Bestattungsrechts in Schleswig-Holstein („Experimentierklausel“)¹ ist die „Reerdigung“ aktuell nur hier und europaweit einmalig seit 2022 innerhalb einer zweijährigen, im Mai 2024 nochmals um zwei Jahre verlängerten Erprobungsphase unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Begleitet wird diese Phase hier wie auch in anderen Bundesländern von einem öffentlichen Diskussionsprozess,² in dem juristische, forensische, medizinisch-biologische, verfahrenstechnische, arbeitsrechtliche, ökonomische, ökologische und nicht zuletzt auch weltanschaulich-ethische Fragen auf der Grundlage von wissenschaftlicher Expertise sowie Stellungnahmen von hier relevant beteiligten gesellschaftlichen Institutionen (z.B. Religionsgemeinschaften und Kirchen, Funktionsträger politischer Parteien, Verantwortliche in Behörden und Regierungen, Interessenverbänden des Bestattungswesens) pro und contra, teilweise auch kontrovers zur Debatte stehen.

Im Folgenden konzentriere ich mich in der vorliegenden Stellungnahme meiner Profession entsprechend auf weltanschaulich-moralische Fragen aus (protestantisch) theologischer Sicht, die angesichts des Konzepts und der Praxis der „Reerdigung“ diskutiert werden. Es geht daher hier nicht vordringlich um die Frage, ob die „Reerdigung“ im juristischen Sinne als ein besonderer Fall einer zulässigen Erdbestattung definiert werden oder als eine eigenständige Bestattungsform betrachtet werden kann, auch nicht um mögliche Verfahrens-Analogien zwischen einer „Reerdigung“ und einer Feuer- bzw. Urnenbestattung z.B. im Blick auf forensisch relevante

¹ Vgl. Kieler Nachrichten vom 10. 5. 2024, S. 1; Lübecker Nachrichten vom 2. 6. 2024, S. 10.

² Vgl. z.B. den Artikel „Leichen als Kompost“ von Gunther Latsch im „Spiegel“ (Online News) vom 22. 9. 2023 sowie den von Ulrike Nimz verfassten Artikel „Pietät und Profit“ in der Süddeutschen Zeitung vom 18. 10. 2023.

Möglichkeiten einer DNA-Analyse sterblicher Überreste oder einer zweiten Leichenschau, so wichtig diese Fragen angesichts der komplexen Problemlage auch sind.³ Auch arbeits- oder gesundheitsrechtliche Aspekte einer „Reerdigung“ im Blick auf mögliche Infektionsrisiken sowie ökonomische Überlegungen (Energiebilanzen; anfallende Kosten) lasse ich hier beiseite. Verfahrenstechnische, biologische und ökologische Aspekte kommen bei einer theologisch-ethischen Erörterung der „Reerdigung“ mehr in Betracht, auch wenn zwischen den einzelnen Themenfeldern nicht immer eine klare Grenze gezogen werden kann.⁴

In der vorliegenden Stellungnahme stehen im Wesentlichen vielmehr drei (miteinander zusammenhängende) vorgegebene Themenkreise im Vordergrund, nämlich zum einen: Wird im Konzept wie in der Praxis der „Reerdigung“ die (postmortale) Würde der verstorbenen Menschen gewahrt? Zum anderen: Entspricht das Konzept wie die Praxis der „Reerdigung“ dem sittlichen Empfinden in unserer Gesellschaft? Und zum dritten: Kann das Konzept und die Praxis der „Reerdigung“ Ausdruck angemessener Pietät im Umgang mit den Verstorbenen wie auch zwischen den Hinterbliebenen untereinander sein? Die erste Frage richtet den Blick vornehmlich auf die Verstorbenen als „Subjekte“ (Träger von Menschenwürde), die zweite auf die „Objektivität“ von (gesellschaftlich in Geltung stehender und praktizierter) Sittlichkeit, und die dritte auf die „Relationalität“ des Menschseins in Beziehungen zu sich selbst, zu anderen und zu einer übergeordneten (in religiöser Perspektive meistens „Gott“ genannten) Instanz oder Macht. Diese drei miteinander verbundenen Themenkreise, insbesondere in der letztgenannten Hinsicht, führen schließlich zu der einen zusammenfassenden und hier zu beantwortenden Frage: Ist das Konzept und die Praxis der „Reerdigung“ mit dem christlichen Glauben und seinen moralischen Werten kompatibel und darum aus theologisch-ethischer Sicht akzeptabel oder nicht? Oder anders gefragt: Sollte und kann die „Reerdigung“ aus theologisch-ethischen Gründen befürwortet, als tolerables adiaphoron erklärt, oder muss sie abgelehnt werden?

Bei einer „Reerdigung“ wird, kurz gesagt, der unbekleidete, mit einem Tuch bedeckte Leichnam der Verstorbenen im Beisein von Personal eines Bestattungsinstituts sowie einem möglichen, angebotenen Beisein von An- oder Zugehörigen und in frei zu gestaltender (liturgischer bzw. ritueller) Form in ein sargähnliches, wieder verwendbares Behältnis („Kokon“) aus recyceltem bzw. recycelbaren Material (Edelstahl; Hartplastik) gelegt, das zur Hälfte mit einem Gemisch aus Heu, Stroh und Luzernen unter Beigabe von Pflanzenkohle gefüllt ist. Aufgestellt ist dieser „Kokon“ in einem Bestattungsinstitut oder in einem Friedhofsgebäude („Alvarium“). Der Leichnam wird anschließend mit dem restlichen pflanzlichen Substrat bedeckt und das Leichentuch dabei entfernt, bevor dann der „Kokon“ verschlossen und oberirdisch in eine Art Schrank („Wabe“) verbracht wird, der sich in dem Friedhofsgebäude befindet. Die Mikroorganismen im menschlichen Körper wie in den pflanzlichen Materialien bewirken in dem verschlossenen Kokon innerhalb von etwa 40 Tagen einen biologischen Prozess, der bei einer entstehenden Temperatur

³ Vgl. Marcus Schwarz u.a., Die „Reerdigung“. Eine neue Bestattungsform aus forensischer Sicht, in: Rechtsmedizin (published online) vom 17. 1. 2024, S. 1-8.

⁴ Vgl. dazu den Bericht von Ulrich Stelkens über „Die 14. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht, die ‚Aktuelle Stunde‘ und die ‚Reerdigung‘“, in: Wirtschaft und Verwaltung 47/2023, S. 1-3.

von ca. 70 Grad Celsius zu einer Transformation des Leichnams zu Humuserde führt. Dieser Prozess wird durch Sensoren automatisiert gesteuert, die zur Optimierung des Verfahrens auch für regelmäßige Wiegebewegung des „Kokons“ zur gleichmäßigen Verteilung von Flüssigkeit und Sauerstoff sorgen. Am Ende des Prozesses nicht zersetzte anorganische Bestandteile (Prothesen; Implantate etc.) werden entfernt, vorhandene Knochen(reste) werden entnommen, fein gemahlen und der entstandenen Humuserde wieder zugefügt. Dieses Erdgemisch wird dann in ein biologisch abbaubares Naturfasertuch eingeschlagen und auf einem Friedhof sarglos in eine „Reerdigungs“-Grabstelle - ähnlich wie die Beisetzung der Asche nach einer Kremation, jedoch ohne Urne - ebenfalls im möglichen Beisein von An- und Zugehörigen und in frei zu gestaltender Form verbracht und kann so zur Grundlage neuen Lebens (durch Bepflanzung) werden.

II. Zur Diskussionslage - pro und contra

Vor dem Hintergrund eines schon länger sich vollziehenden gesellschaftlichen Wandels in Richtung weltanschaulichen Pluralismus mit seinen diversen neben- mit- und durcheinander bestehenden Lebensformen begrüßen Befürworter und Bewerber der „Reerdigung“ die Möglichkeit, eine neue, alternative Bestattungsform einzuführen, die diesem gesellschaftlichen Wandel Rechnung trägt.⁵ Denn auch das Verständnis von Leben und Tod, demzufolge auch die möglichen Formen des Umgangs mit ihm einschließlich der Vorstellungen und Wünsche, wie eine Bestattung gestaltet werden könnte, sind keineswegs mehr homogen. Ein normatives Festhalten an überkommenen Traditionen und Vorgegebenem an den Bedürfnissen von individueller Selbstbestimmung vorbei wäre daher hier wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen problematisch. Vielmehr scheint eine prinzipielle Aufgeschlossenheit für Neues und Alternatives geboten. Das heißt natürlich nicht, dass alles Neue und Alternative als solches und in concreto begrüßt werden müsste.

Was viele angesichts dieser gesellschaftlichen Lage an der „Reerdigung“ in concreto anspricht, sind zunächst ökonomische wie ökologische Argumente: Im Vergleich zu bisher üblichen Erd- Feuer- oder auch Seebestattungen kann eine „Reerdigung“ unter Umständen preiswerter und umweltverträglicher angeboten und durchgeführt werden, z.B. deswegen, weil keine Kosten für einen Sarg oder für eine Urne anfallen, kleinere, weniger aufwändig zu pflegende Flächen auf dem Friedhof vorgesehen sind und der auf Nachhaltigkeit angelegte Prozess der „Reerdigung“ selbst ohne fossil-generierte Energie CO₂- und schadstoffarm vonstatten gehen kann.

Ansprechend sind für viele aber auch und vor allem religiös-weltanschauliche Konnotationen, die mit dem Konzept der „Reerdigung“ verbunden sind, ohne dabei auf eine bestimmte Weltanschauung oder institutionalisierte Religion oder gar Konfession festgelegt zu sein. Allein schon das Leitmotiv „Erde“ ist für viele beziehungsreich positiv besetzt. Es steht für elementares Leben und Fruchtbarkeit, Festigkeit und Halt, Natürlichkeit und Struktur, Sicherheit, Geborgenheit

⁵ Vgl. die von der Circulum Vitae GmbH herausgegebene Broschüre „Meine Entscheidung. Meine Erde“, 3. Aufl. Berlin 2024.

und Ruhe. In Verbindung mit der latinisierenden Vorsilbe „Re-“ (im Sinne von „wieder“, „zurück“) wird - im Unterschied zu einer vielleicht bis hier her vergleichbaren Rede von einer „Beerdigung“ - des Weiteren die Vorstellung von einem natürlichen Kreislauf des Lebens (lat.: *circulum vitae*) und seiner Elemente in einem wechselseitigen Austausch von Geben und Nehmen betont („Erde zu Erde“). So muss der individuelle Tod nicht als (schreckliche, beängstigende, tragische, traurige) Beendigung eines Lebensweges verstanden werden, sondern kann als ein (hoffnungsvoller, gelassener, tröstlicher, sinnvoller) Übergang zu neuen Lebensformen im Einklang mit der Natur und - religiös gesprochen - in solidarischer, mystisch anmutender Schöpfungsgemeinschaft von allem in einem und einem in allem wahrgenommen werden. Vorstellungen von einer individuellen postmortalen Existenz („Auferstehung zum ewigen Leben“) stehen dabei - ähnlich wie bei einer Feuerbestattung, bei der zusätzlich ein vielleicht auch als schmerzhaft, aber letztlich dann als heilsam empfundener kathartischer Aspekt eine Rolle spielen mag - nicht im Vordergrund, sind aber im Blick auf Verbindungen von Abschied und Neubeginn, Aufbruch und Rückkehr auch nicht ausgeschlossen, wie es z.B. auch die von der „Stiftung Reerdigung“ herausgebrachte Handreichung zur Gestaltung einer Trauerfeier bei einer „Reerdigung“ mit ihrer Auswahl von teils liturgischen, teils literarischen Texten zeigt.⁶

Gegen das Konzept und die Praxis der „Reerdigung“ werden einerseits formale oder (rechts-)positivistische Argumente vorgebracht, dass sie eben in den geltenden Bestattungsgesetzen neben der üblichen Erd- oder Feuerbestattung sowie einer manchmal ebenfalls zugelassenen Seebestattung nicht vorgesehen sei. Sie könne auch - bei allen Ähnlichkeiten und Analogien - letztlich nicht als eine bestimmte Form der Erdbestattung definiert, unter dieser Bezeichnung subsumiert und in der Folge dann entsprechend legitimiert werden. Denn am Ende des Prozess der „Reerdigung“ werde z.B. keine Leiche in einem Sarg bestattet, was aber per definitionem zu einer Erdbestattung gehöre.

Über solche strittigen konzeptionellen Definitionsfragen hinaus wird auch (methoden-) kritisch auf eine mangelnde Transparenz bei der Erhebung von Daten und Dokumentationen von (bisher relativ geringen) Erfahrungen hingewiesen, was das Verfahren der „Reerdigung“ betrifft. Daher sei eine seriös fundierte Beurteilung für eine gesetzliche Zulassung aus forensischer, medizinischer und biologischer Sicht trotz oder ungeachtet fortlaufender wissenschaftlicher Untersuchungen seitens des rechtsmedizinischen Instituts der Universität Leipzig (noch) nicht möglich. Vor diesem Hintergrund werden auch bisherige Angaben über eine besondere Umweltverträglich- und Nachhaltigkeit der „Reerdigung“ in Frage gestellt.

Schließlich werden auch weltanschauliche und moralische Argumente kritisch gegen die „Reerdigung“ vorgebracht, die in der vorliegenden Stellungnahme im Vordergrund stehen sollen. Indirekt sind diese Bedenken schon in der Ausdrucksweise angelegt und zu finden, in der das Verfahren der „Reerdigung“ seitens ihrer Kritiker beschrieben wird.⁷ Wenn z.B. von

⁶ Vgl. Stiftung Reerdigung, Handreichung: Trauerfeier bei einer Reerdigung, Berlin 2024.

⁷ Vgl. z.B. Benjamin Ondruschka u.a., „Reerdigung“ - alternative Bestattung oder beschleunigte Kompostierung?, in: Archiv für Kriminologie 250/2022, S. 67-74.

(„beschleunigter“) „Kompostierung“ der Menschen die Rede ist, von einem „Schreddern“ der am Ende des Transformationsprozesses nicht zersetzter Bestandteile (Knochen) oder von einem „herumwühlenden Aussortieren“ anorganischer Materialien (Prothesen, Implantate) aus der übrig gebliebenen Erde, klingt das der „Reerdigung“ unterstellte Inhumane bereits deutlich an. Dabei bestehe das darun Abzulehnende wohl darin - so meine Interpretation -, dass hier nicht mehr das spezifisch Menschliche geachtet werde, das Menschen einzigartig von anderen Lebewesen (Tieren wie Pflanzen) oder Dingen unterscheidet. Beim „Kompostieren“, „Schreddern“ und „Aussortieren“ würden (verstorbene) Menschen gleichsam wie beliebige Bio-Masse oder Bio-Abfall betrachtet und behandelt, verdinglichend auf dieselbe Stufe mit nicht-menschlich Seiendem gestellt und (zu neuem, anderem, nämlich pflanzlichen Leben) verwertet. Menschsein soll aber etwas kategorial Besonderes und Einmaliges sein - im Unterschied zu allen anderen Lebewesen und Dingen. Darum seien Menschen auch über ihren Tod hinaus besonders zu behandeln, nämlich als Subjekte. Sie seien daher nicht - jedenfalls nicht durchgängig oder endgültig - zu vergegenständlichen, nicht zu objektivieren, nicht zu verzwecken, sondern prinzipiell als „Krone der Schöpfung“ in ihrer unvergleichlichen, unverfügbaren und unverlierbaren Würde zu achten. Entsprechend sei auch die Bestattung von gestorbenen Menschen pietätvoll zu gestalten, was - in den Augen der Kritiker - beim Konzept und bei der Praxis einer „Reerdigung“ nicht gegeben oder garantiert sei. Zur Bekräftigung dieser weltanschaulich-ethischen Argumentation wird dabei auch auf das in diesem Zusammenhang nicht weiter erläuterte, aber gleichsam als Maßstab gesetzte „sittliche Empfinden“ in unserer Gesellschaft verwiesen, mit dem eine „Reerdigung“ nicht vereinbar sei. Das schließt z.B. auch ästhetische bzw. olfaktorische Aspekte einer überirdisch durchgeführten „Reerdigung“ ein oder betrifft das als „mechanische Manipulation“ bezeichnete Verfahren, in dem der „Kokon“ innerhalb der 40 Tage des Transformationsprozesses regelmäßig „gedreht“ (oder „gewiegt“, wie Befürworter sagen - hier wie da ist die Ausdrucksweise und die Wortwahl schon ein von Interessen geleitetes Statement), jedenfalls bewegt wird, um eine gleichmäßige Verteilung von Sauerstoff und Flüssigkeit zu erreichen und eine „Verklumpung“ zu verhindern. Von einer Wahrung der gesetzlich geschützten und moralisch gebotenen Totenruhe könne daher nicht gesprochen werden.

Schließlich wird - angesichts der Sachlage, dass „Reerdigungen“ bisher nur an wenigen ausgewählten Orten in Schleswig-Holstein (Kiel und Mölln) vorläufig durchgeführt werden können und die am Ende des Transformationsprozesses entstandene Humuserde bislang nur auf Friedhöfen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern beigesetzt werden darf - ebenfalls kritisch ein die Totenruhe störender „Leichentourismus“ bemängelt.

III. Theologisch-ethische Überlegungen

Die zuvor zusammengestellten und zu bedenkenden Argumente pro und contra einer „Reerdigung“ sollen nun aus der Perspektive theologischer Ethik bedacht werden, um zu einer begründeten Einschätzung zu kommen. Dabei soll nicht eigens erörtert werden, ob die gegen das Konzept und die Praxis der „Reerdigung“ vorgetragenen kritischen Bedenken nicht genau so,

teilweise oder analog auch gegen die bereits etablierten Bestattungsformen und -praktiken einer Beerdigung, Kremation oder Seebestattung erhoben werden könnten. Es stehen vielmehr, wie gesagt, die Aspekte der (postmortalen) Würde der Menschen, des sittlichen Empfindens der Gesellschaft und der Pietät im Vordergrund.⁸

Zunächst einmal muss hier fest gestellt werden: Alle drei Termini (Würde, Sittlichkeit und Pietät) sind nicht objektiv oder neutral oder allgemein zu definieren, sondern immer nur und unvermeidlich in einer bestimmten sozio-kulturellen, weltanschaulichen, religiösen oder philosophischen, in sich selbst auch nicht ein- für allemal feststehenden, sondern immer wieder veränderten wie veränderlichen Perspektive. Das kann man sich allein schon durch den Versuch einer Definition von „Ethik“ klar machen. „Ethik“ ist, so lässt sich sagen, eine Theorie menschlich guter Lebensführung. Was aber heißt hier „menschlich“? Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, was unter „Menschsein“ zu verstehen ist, und das wiederum hängt ab von einem bestimmten philosophisch, religiös oder weltanschaulich und sozio-kulturell geprägten Menschenbild. Davon aber gibt es viele und auch sehr unterschiedliche.

Darum ist es in einer pluralen Gesellschaft wie der unsrigen auch immer schwierig und problematisch, von „der“ Würde, „dem“ sittlichen Empfinden oder „der“ Pietät zu sprechen und dies als Argument in ethischen Diskursen mit dem Anspruch auf allgemeine Überzeugungskraft und Zustimmung zu nutzen. Unter „Würde“ wird diachron - im Wandel der Zeiten - wie synchron - im Blick auf das gegenwärtige Neben- Mit- und Durcheinander von Weltanschauungen und Religionen bei uns wie weltweit - durchaus Unterschiedliches verstanden. Vielleicht können sich alle im allgemeinen und abstrakt darauf verständigen, dass die Würde der Menschen unantastbar ist, aber die Frage, wer und ab wann und bis wann und unter welchen Voraussetzungen oder Umständen Träger von Menschenwürde ist, wird in concreto durchaus nicht einheitlich beantwortet.⁹ Das zeigen bei uns z.B. vor allem medizin-ethische Debatten um pränatale Diagnostik, In-vitro-Fertilisation, Organspenden, Patientenverfügungen etc.

Dasselbe relativierende Ergebnis ergibt sich, wenn mit Blick auf die gegebene Ethik-Definition gefragt wird, was denn eine menschlich „gute“ Lebensführung ausmacht. Auch die Antwort auf diese Frage hängt ab von einem Grundverständnis dessen, was „gut“ ist, und dieses wiederum hängt ab von einem philosophisch, religiös oder weltanschaulich und sozio-kulturell geprägten Wirklichkeitsverständnis im ganzen, und davon gibt es ebenfalls viele und auch sehr unterschiedliche. Entsprechend plural ist auch - diachron wie synchron - das Verständnis von „Sittlichkeit“. Die Überzeugung z.B. des idealistischen Philosophen G. W. F. Hegel im 19. Jahrhundert, dass bestimmte sittliche Institutionen als Ausdruck eines „objektiven Geistes“ normierend vorgegeben seien (Hegel benennt hier: Familie, bürgerliche Gesellschaft und Staat), in denen sich dann die subjektive Moralität einzelner wie ganzer Gruppen sich diese bestätigend zu

⁸ Vgl. Meine Erde (Circulum Vitae GmbH), Faktencheck zur Beilage in der „Bestattungskultur“, online erschienen am 29. 2. 2024, S. 1-9.

⁹ Vgl. Wilfried Härle, Würde. Groß vom Menschen denken, München 2010, bes. S. 57-69 (Kap. 5: „Umstrittene Menschenwürde“).

entwickeln und zu bewähren hätten,¹⁰ können wir heute in der sog. „Postmoderne“ nicht mehr teilen, ebensowenig wie eine von der Reformation bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts reichende protestantisch-christliche Rede von normativ von Gott autoritativ vorgegebenen und daher zum Gelingen eines gesegneten Lebens zu übernehmenden „Schöpfungsordnungen“ (wie z.B. Obrigkeit, Kirche, Familie, Beruf, Arbeit, Eigentum).¹¹ Sittlichkeit und sittliches Empfinden sind heutzutage nicht mehr unbedingt inhaltlich allgemein definiert oder definierbar, sondern, sofern diese Ausdrücke in ethischen Diskursen überhaupt noch benutzt werden, sie beziehen sich heute eher auf ein Verfahren oder auf Regeln, die im Diskurs zu bestimmten Inhalten der Lebensgestaltung führen können. Eine der grundlegenden Regeln ist dabei sicherlich die (tolerante) Respektierung individueller Freiheit, Autonomie und Selbstbestimmung, sofern sie nicht elementare Rechte und Lebensmöglichkeiten anderer verletzt. Und schließlich relativiert sich auch durch unser flächendeckendes historisches Bewusstsein in allen Lebensbereichen, auch in Theologie und Religionswissenschaft, das, was unter „Pietät“ (Frömmigkeit) zu verstehen ist. Schon Platon hat (in seinem Dialog „Euthyphron“) hier die bis heute systematisch aporetische Frage gestellt, wie denn das Fromme in der Spannung zwischen unterschiedlichen menschlichen Vorstellungen (Intellektualismus) und in Anspruch genommenem göttlichem Willen (Voluntarismus) überhaupt verbindlich greifbar sein kann. Auch hier entscheidet letztlich eine jeweilige subjektive, sozio-kulturell, weltanschaulich, religiös oder philosophisch geprägte Perspektive einzelner oder bestimmter Gruppen.

Entsprechend werden auch Beerdigungsriten z.B. im überwiegend hinduistisch geprägten Indien oder im überwiegend muslimisch geprägten Nahen Osten und in Nordafrika bei uns im überwiegend christlich (allerdings auch jüdisch und muslimisch) geprägten Europa kaum Akzeptanz finden (und umgekehrt), genauso wenig wie z.B. Bestattungspraktiken im alten Ägypten oder der Azteken in Mittelamerika. Und auch im sog. „christlichen Abendland“ wandeln sich Einstellungen zu Beerdigungspraktiken mit der Zeit. Was in früheren Jahrhunderten undenkbar schien und (etwa von der römisch-katholischen Kirche, aber auch von anderen religiösen Gemeinschaften) kategorisch abgelehnt worden ist, z.B. eine Feuerbestattung, oder die Bestattung von Personen, die Suizid begangen haben, auf einem kirchlichen Friedhof, ist in unserer Gesellschaft inzwischen voll und ganz etabliert und wird auch von den Kirchen akzeptiert.¹² Daher gibt es auch nicht „die“ eine maßgebliche christliche Bestattungsform, sondern es gibt Christinnen und Christen, die für sich unterschiedliche Bestattungsformen wählen, die mehr oder weniger christlich interpretiert und gestalten werden können, die mehr oder

¹⁰ Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften (1830), 3. Teil („Die Philosophie des Geistes“), §§ 513-548, Theorie Werkausgabe Bd. 10, hg. v. Eva Moldenhauer u. Karl Markus Michel, Frankfurt/M. 1970, S. 317-365; vgl. dazu auch: Otfried Höffe, Art. „Sittlichkeit“, in: Hermann Krings u.a. (Hg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe Bd. 5, München 1974, S. 1341-1358.

¹¹ Vgl. Hartmut Rosenau, Art. „Schöpfungsordnung“, in: TRE Bd. 30, Berlin / New York 1999, S. 356-358.

¹² Vgl. Norbert Fischer, Vom Gottesacker zum Krematorium. Trauerkultur zwischen Tradition und bürgerlicher Rationalität, Diss. Universität Hamburg (Fach: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) 1994.

weniger deutlich zur Darstellung und zum Ausdruck bringen können, was Inhalt und Anliegen ihres christlichen Glaubens ist, die mehr oder weniger geeignete Anlässe sind (entsprechend dem Verständnis von Kasualien in der kirchlichen Praxis), zentrale Inhalte des christlichen Glaubens verbal und non-verbal (rituell) zu verkündigen. Es kommt eben auf die weltanschauliche, religiöse, philosophische Perspektive oder Rezeption und die jeweiligen sozio-kulturellen Kontexte, nicht zuletzt auch auf klimatische Faktoren der jeweiligen Region oder Länder an, die das jeweilige Verständnis und die Praxis von Bestattungen prägen.

Die hier in der vorliegenden theologisch-ethischen Stellungnahme eingenommene und vertretene Perspektive ist nun die des (insbesondere reformatorisch geprägten) christlichen Glaubens. Insofern ist es sinnvoll, sich beim kritischen Bedenken des pro und contra einer „Reerdigung“ klar zu machen, wie denn das perspektivisch leitende christliche Menschenbild und das christliche Wirklichkeitsverständnis aussieht,¹³ um von hier aus bestimmte theologisch-ethische Rahmenmodelle herzuleiten (und andere auszuschließen), die eine fundierte Stellungnahme zur in Frage stehenden „Reerdigung“ ermöglichen können.

Zu den wesentlichen Elementen eines christlichen Menschenbildes, das in einer sich im stetigen Fluss befindlichen theologischen Anthropologie auf der Grundlage biblischer Traditionen (die sich ihrerseits durchaus nicht homogen, sondern unterschiedlich in teils synkretistischer, teils abgrenzender Auseinandersetzung mit kontextuell gegebenen anderen Kulturen und Religionen entwickelt haben) reflektiert wird, gehört z.B. die Vorstellung, dass Menschen Geschöpfe Gottes sind. Sie sind des Weiteren in ihrem Menschsein Gottes Ebenbilder, in Sünde gefallen und erlösungsbedürftig. Sie sind sterblich, aber zum ewigen Leben einer postmortalen Existenz berufen. Was ebenfalls zu einem spezifisch christlichen Menschenbild gehört (und religionsgeschichtlich gesehen gar nicht selbstverständlich ist), ist die Betonung der Individualität jedes einzelnen Menschen vor Gott sowie die Einsicht in die eigene Geschichtlichkeit und darum auch Wandelbarkeit des menschlichen Lebens in dieser Welt.

Die Vorstellung von der eigenen Geschöpflichkeit beinhaltet neben vielen anderen Aspekten vor allem das Bewusstsein von Endlichkeit, Abhängigkeit, Hinfälligkeit und Gefährdung des Lebens. Es besteht nicht in und aus sich selbst ewig und fest, sondern es wird (von Gott, dem Schöpfer) ins Leben gebracht und bis zu einem vorgesehenen Ende gehalten, begleitet und getragen. So ist wohl auch die biblisch hergeleitete (Gen 2,4-7; 3,19) liturgische Formulierung „Erde zu Erde, Staub zu Staub“ weniger im Sinne eines Hinweises auf einen möglichen Kreislauf des Lebens und Sterbens, sondern mehr im Sinne einer Betonung der Endlichkeit und Hinfälligkeit des aus „Erde“ (hebr.: adamah) geschaffenen Menschen (Adam) zu verstehen. Ebenso wird mit dem Ausdruck „Geschöpf“ unterstrichen, dass Menschsein hier nicht substantiell, sondern relational verstanden wird: Was Menschsein ist und ausmacht, steht nicht ein für allemal in, an und für sich selbst fest, sondern entwickelt und vollzieht sich in Beziehungen (Schöpfungsgemeinschaft), und zwar in eins und zumal in Beziehung zu sich selbst (Selbstverhältnis), zur Um- wie Mitwelt (Weltverhältnis) und zum gemeinsamen Grund von Selbst und Welt (Gottesverhältnis). Diese

¹³ Vgl. Hartmut Rosenau, Vom Warten - Grundriss einer sapientialen Dogmatik, Berlin 2012, S. 75-100.

genannten Aspekte von Geschöpflichkeit können im Konzept wie in der Praxis der „Reerdigung“ durchaus angemessen zur Geltung gebracht werden.

Menschen in ihrer Gottebenbildlichkeit (lat.: imago Dei) wahrzunehmen bedeutet, ihre Unverfügbarkeit, Freiheit und Würde zu respektieren. Denn sie sind im Unterschied zu allen anderen Geschöpfen - wie Gott (nach Ex 3,14: „Ich bin, der ich bin“ bzw. „Ich bin, der ich sein werde“) - in ihrem Sein nicht festgelegt, darum auch nicht (etwa durch Magie oder Zauberei wie in vielen Religionen zur Zeit und im Umfeld des sog. Alten Testaments) zu manipulieren, sondern frei. Darin besteht die „Heiligkeit“ Gottes und die „Würde“ der Menschen als dessen „Bild“. Menschen sind also nicht aufgrund bestimmter definierter oder erworbener (und darum dann auch wieder verlierbarer) Eigenschaften, Fähigkeiten oder Qualitäten „Ebenbilder Gottes“ (z.B. weil sie besonders stark, klug, schön, reich oder mächtig wären, vernunft- oder sprachbegabt, gemeinschaftsfähig mit aufrechtem Gang etc.), sondern sie sind es in ihrer Unverfügbarkeit an und für sich selbst. Daraus ergibt sich der hohe, ja grundlegende Wert der individuellen Selbstbestimmung auch im Blick auf die Gestaltung der eigenen Bestattung (vielleicht analog zu sehen wie bei den Debatten um eine Patientenverfügung). Allerdings ist diese Selbstbestimmung - entsprechend dem Aspekt der Geschöpflichkeit und Schöpfungsgemeinschaft - nicht absolut, sondern eingebunden in ein verantwortungsvoll wahrzunehmendes Relationsgefüge von Selbst-, Welt- und Gottesverhältnis, also begrenzt und relativ. Wenn, jetzt mit Blick auf Bestattungsformen gesagt, die Würde der Menschen nicht an bestimmte Qualitäten gebunden ist, sondern allein in der Relation zu Gott als „Ebenbild“ besteht, dann kann z.B. auch die eigene Leiblichkeit in ihrer Versehrtheit oder Unversehrtheit, in ihrer Transformation zu Erde oder Asche oder zu irgendeiner anderen qualitativen Form der von Gott und nicht von Menschen zugesprochenen Würde weder etwas hinzufügen noch nehmen. Dasselbe gilt natürlich auch für mentale Eigenschaften und kognitive Fähigkeiten.

Wenn auch „Ebenbilder Gottes“, so sind Menschen allerdings nicht Gott selbst, sondern eben nur sein „Bild“ - in unterschiedener Bezogenheit (Analogie). Darum ist auch ihre Unverfügbarkeit, Freiheit und Würde nicht dieselbe wie die des Gottes, sondern bei aller Bezogenheit doch kategorial verschieden. Diese Unterschiedenheit kommt sprachlich z.B. darin zum Ausdruck, dass nur Gott in biblischen Texten das Prädikat der „Heiligkeit“ zugesprochen wird, nicht aber den Menschen oder der Schöpfung insgesamt. In der Folge müsste man daher auch sagen, dass eine „pietätvolle“ Haltung im Grunde nur Gott selbst gegenüber zukommt und geboten ist (in biblischen - insbesondere weisheitlichen - Traditionen wird hier von „Gottesfurcht“ und uneingeschränktem „Vertrauen“ auf Gott und seine Vorsehung gesprochen), nicht aber Menschen oder gar anderen Geschöpfen oder der Schöpfung insgesamt gegenüber - höchstens in abgeleiteter und abständiger Form, nämlich vermittelt durch den Gottesbezug. Terminologisch wäre dann aber, genau genommen, nicht von „Pietät“ als eine ausschließlich das Mensch-Gott-Verhältnis betreffende, sondern eher von „Respekt“ als einer zwischenmenschlichen Verhaltensweise zu sprechen. Entsprechend problematisch ist dann auch der Ausdruck „Pietät“ im Blick auf Respekt vor der Totenruhe von Verstorbenen zu sehen (die z.B. angesichts von forensischen Untersuchungen, Überführungen oder der ohne weiteres für akzeptabel gehaltenen Möglichkeiten, den eigenen Leichnam pathologischen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen,

oder angesichts der örtlichen Lage mancher Friedhöfe in unruhigen Umgebungen wie auch angesichts von lauten gärtnerischen Arbeiten auf Friedhöfen immer wieder mal nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann). „Pietät“ kommt, so gesehen, Verstorbenen nicht zu, wohl aber „Respekt“ im Rahmen des Menschenmöglichen.

In der menschlichen Existenz zeigt sich dieser Unterschied v.a. darin, dass die „Unverfügbarkeit“ der Menschen auch nicht einfach durchgängig nur positiv konnotiert ist, sondern durchaus auch ambivalente oder sogar negativ konnotierte Aspekte impliziert. So kann sich „Unverfügbarkeit“ nicht nur positiv im Sinne von „Freiheit“ und „Würde“, sondern auch negativ als „Unberechenbarkeit“ (für sich selbst wie für andere) zeigen. Insofern ist die menschliche Existenz - wie die Schöpfung insgesamt - in Bezug auf ihre Identität, ihr Handeln und Verhalten immer ambivalent, zweideutig und fragmentarisch (nach Paul Tillich¹⁴ wäre dies der Erkenntnisgrund der „Sünde“, wenn auch nicht ihr Seinsgrund). Darin besteht ihre durchgängige Erlösungsbedürftigkeit (nach Rom 8,22f.). Entsprechend gibt es in dieser Hinsicht auch nichts eindeutig Gutes, auch nicht der eigene (gute) Wille oder die (lautere) Gesinnung oder das (reine) Gewissen, denn auch diese sind unberechenbar im Sinne von ambivalent, zweideutig und fragmentarisch, dogmatisch gesprochen: von der „Sünde“ als Totalbestimmung der menschlichen Existenz betroffen. Daher bewegen wir uns in der (christlichen) Ethik, auch im Blick auf die Gestaltung von Bestattungen, immer nur im Relativen und Komparativen, im mehr oder weniger guten, angemessenen, deutlichen Darstellen dessen, was Inhalt des christlichen Glaubens und seines Menschenbildes ist. Keine bestimmte Form kann daher von vornherein privilegiert oder für immer normativ gesetzt sein.

Was die Sterblichkeit der Menschen und die Erwartung einer postmortalen Existenz nach dem Tod betrifft, so gibt es in der auch und gerade von der antiken griechischen Philosophie geprägten Tradition der christlichen Anthropologie zwei unterschiedliche Vorstellungen, die sich bis heute weitgehend gehalten haben, nämlich eine „platonische“ und eine „paulinische“. Die erste ist schon auf den ersten Blick mit dem Konzept und der Praxis der „Reerdigung“ kompatibel, die zweite dagegen erst auf den zweiten Blick. Der platonischen Vorstellung entsprechend (hier ist v.a. Platons Dialog „Phaidon“ eine maßgebliche Quelle) wird der Tod als Trennung der unsterblichen, unvergänglichen Seele vom sterblichen, vergänglichen Leib betrachtet. Dabei wird unter der Voraussetzung der platonischen Ontologie impliziert, dass die Seele aufgrund ihrer Unvergänglichkeit das Wesentliche des Menschseins ausmacht, der Leib dagegen aufgrund seiner Vergänglichkeit das Unwesentliche. Was im und nach dem Tod mit dem sterblichen, ontologisch minderwertigen Leib passiert, welche Art von Bestattung vollzogen wird (ob Erd-, Feuer-, Seebestattung oder „Reerdigung“), ist dieser Vorstellung entsprechend ganz und gar nebensächlich. Die eine ist ebenso gut (oder ebenso unwichtig) wie die andere. Entscheidend ist vielmehr, dass die unsterbliche Seele, gelöst und gereinigt vom Leib, in das Reich der ewigen Ideen (so Platon) oder (christlich gesprochen) ins Reich Gottes eingehen kann.

Anders nach der paulinischen Vorstellung (hier ist der erste Brief des Apostels Paulus an die Korinther, Kap. 15,12-58 ein maßgeblicher neutestamentlicher Referenztext): Ihr zufolge ist der

¹⁴ Vgl. Paul Tillich, Systematische Theologie Bd. II, 5. Aufl. Stuttgart 1977, S. 52-68.

Tod (als „der Sünde Sold“) - wie die Sünde - eine Totalbestimmung. Der ganze Mensch, sein Leib, seine Seele, sein Geist, stirbt („Ganztod“¹⁵), und dann wird ebenfalls der ganze Mensch, sein Leib, seine Seele, sein Geist - analog zur Vorstellung einer „Schöpfung aus dem Nichts“ - in einer neuen Form zu einem neuen, ewigen Leben von Gott auferweckt. Dieses neue ewige Leben schließt also die Leiblichkeit - wenn auch in verwandelter, uns eigentlich nicht recht vorstellbarer Form (Paulus spricht hier versuchsweise von einem „Geistleib“, griech.: soma pneumatikon) - mit ein. Was mit dem Leib passiert, ist jedenfalls nicht gleichgültig, und insofern ist auch die Frage, wie mit der Nacktheit eines zu „reerdigenden“ Verstorbenen respektvoll umgegangen werden kann, von Bedeutung. Denn die Leiblichkeit als solche gehört dieser Vorstellung entsprechend durchaus auch zum Wesentlichen des Menschseins und geht darum in das ewige Leben mit ein. Wäre das Leibliche unwesentlich und könnte einfach so zurück gelassen werden, wäre dies gleichsam ein „Verrat“ an der Schöpfung Gottes und ihrer Erhaltung, der die Menschen ja als leibliche Wesen geschaffen hat. Und zum anderen betont die Leiblichkeit auch und gerade die Bedeutung der Individualität und Identität der Menschen vor Gott, um die es ja im „Jüngsten Gericht“ und in der postmortalen Existenz gerade geht (Thomas von Aquin: materia est principium individuationis - die Materie ist die Grundlage der Individuation). Insofern wäre z.B. eine Bestattung in einem Massengrab oder eine anonyme Bestattung im Grunde genommen mit einem christlichen Menschenbild kaum kompatibel. Da nun aber nach paulinischem Verständnis von Tod und Auferweckung bei aller Betonung der Leiblichkeit zwischen dem irdischen und dem eschatischen Leben kein kontinuierlicher Übergang, sondern ein diskontinuierlicher Neuanfang analog zu einer Schöpfung aus dem Nichts erwartet wird (der Kontinuität stiftende Zusammenhang liegt vielmehr im schöpferischen Wirken des göttlichen Geistes außerhalb der eigenen menschlichen oder natürlichen Möglichkeiten oder Gegebenheiten), steht dieser neuen Leiblichkeit („Geistleib“) weder die Praxis einer Beerdigung noch die einer Kremation noch die einer Seebestattung oder einer „Reerdigung“ im Wege (wie auch in dieser Hinsicht z.B. eine postmortale Organspende entsprechend einer christlichen Auferstehungshoffnung unbedenklich wäre). Eine Verkündung dieses zentralen Inhalts des christlichen Glaubens (was für die katholische wie für evangelische Kirchen ein wichtiges, vielleicht sogar das wichtigste Kriterium ist) wäre so gesehen bei jeder Bestattungsform möglich, auch bei einer „Reerdigung“.

Kaum verbreitet, aber wegen seines Potenzials einer Vermittlung zwischen „platonischen“ und „paulinischen“ Vorstellungen interessant könnte hier die Auffassung des (christlichen Natur-) Philosophen F. W. J. Schelling sein, der (z.B. in seinem Dialog „Clara.“, 1810) von Leben, Sterben, Tod und auch das Materielle einschließender postmortaler Existenz als von einem kontinuierlichen Prozess der „Essentifikation“, einer „Verwesentlichung“ des Menschseins in seiner Individualität spricht - eine ontologisch fundierte und anthropologisch ausgearbeitete Theorie, die in diesem Zusammenhang vielleicht am besten mit dem Konzept einer „Reerdigung“ zusammenstimmen könnte.

Mit Blick auf den weiter oben zuletzt aufgezählten Aspekt eines christlichen Menschenbildes, nämlich den der Geschichtlichkeit und entsprechender Wandelbarkeit, kommt nicht nur ein

¹⁵ Vgl. dazu Wilfried Härle, Dogmatik, Berlin / New York 1995, S. 629-636.

bestimmtes anthropologisches Thema zur Sprache, sondern damit zugleich auch ein grundlegender Aspekt des christlichen Wirklichkeitsverständnisses im ganzen, der möglicherweise in Spannung zum Konzept wie zur Praxis der „Reerdigung“ stehen könnte. Denn hier treffen ein geschichtlich-teleologisches einerseits und ein natürlich-zyklisches Wirklichkeitsverständnis und Menschenbild andererseits aufeinander. In diesem Zusammenhang muss aus theologischer Perspektive auch darauf hingewiesen werden, dass - entgegen einem alltäglichen Sprachgebrauch - mit „Natur“ nicht unbedingt dasselbe gemeint ist wie mit dem Ausdruck „Schöpfung“ und umgekehrt. Entsprechend ist die Vorstellung von einem durch „Reerdigung“ bewirkten Eingehen in einen Kreislauf der Natur auch nicht dasselbe wie die biblisch-christliche Vorstellung von einer „Schöpfungsgemeinschaft“. „Natur“ (von griech.: physis; lat.: natura) meint das von sich her Seiende, das ewig in und aus sich selbst besteht, sich entwickelt, vergeht und ständig neue Formen generiert etc. „Schöpfung“ (griech.: ktisis; lat.: creatio) meint im Unterschied dazu nicht das von sich her Seiende (griech.: physei on), sondern das von Gott Gemachte (griech.: techne on; lat.: artefactum) und Getragene, das zeitlich Begrenzte und in seiner linearen Geschichte zwischen Schöpfung, Fall, Versöhnung und Erlösung zu einem eschatischen Ziel (griech.: telos) Bestimmte.

Spannungen zwischen einem natürlich-zyklischen und einem geschichtlich-teleologischen Wirklichkeitsverständnis und den entsprechenden Menschenbildern sind in der Theologie- und Religionsgeschichte von der christlichen Antike (Origenes) an bis heute (z.B. angesichts der kritischen Diskussion um Reinkarnationsvorstellungen im „New Age“) immer wieder wahrgenommen und theoretisch bearbeitet worden, mal in abgrenzender Unterscheidung, mal im Versuch von Synthesen. Abgesehen davon, dass Vorstellungen von einem Kreislauf des Werdens und Vergehens auch, wenn auch nur am Rande, in kanonisch-biblischen Traditionen vorkommen (Koh 1,1ff.; Jak 3,6), kann hier als eine der bedeutendsten Synthesen die Entwicklung und Praxis des einerseits heilsgeschichtlich-teleologisch, andererseits kosmologisch-zyklisch strukturierten Kirchenjahres mit der Abfolge seiner jährlich immer wiederkehrenden religiösen Feste und kirchlichen Feiertage verstanden werden. Insofern muss man die Spannung zwischen einem das Konzept wie die Praxis der „Reerdigung“ leitenden zyklischen Natur- und Wirklichkeitsverständnis einerseits und dem christlich-teleologischen Verständnis von Schöpfung und Geschichte nicht zwingend als einen kontradiktorischen (sich wechselseitig ausschließenden) Gegensatz betrachten, sondern man kann sie auch als einen konträren (Vermittlungen erlaubenden) Gegensatz verstehen.

Aufgrund der genannten und erläuterten Aspekte eines christlichen Menschenbildes und Wirklichkeitsverständnisses sollte nachvollziehbar sein, dass als entsprechendes ethisches Rahmenmodell zur Orientierung in konkreten bereichs-ethischen Fragen, wie hier im Blick auf das pro und contra einer „Reerdigung“, weder eine Prinzipien- noch eine Gesinnungsethik hergeleitet werden kann oder ausreicht. Vielmehr kommt in der Konsequenz nur eine Situations- und Verantwortungsethik in Betracht, die zusammengefasst die Position eines „christlichen

Utilitarismus“ ergibt.¹⁶ Weder zeitlos gültige Werte noch objektiv verbindliche Vorgaben können hier angesichts der Begrenztheit, Unverfügbarkeit, Unberechenbarkeit und Geschichtlichkeit der Menschen gefunden oder begründet, noch kann der Reinheit der eigenen individuellen Gesinnung unbedingt getraut werden. Vielmehr muss im Beziehungsgeflecht von Selbst-, Welt- und Gottesverhältnis je nach Situation im Vertrauen auf Gott und seine Vergebung verantwortlich immer wieder neu und irrtumsgefährdet im Diskurs gesucht werden, was im Sinne des größtmöglichen Nutzens für die größtmögliche Zahl das Gute und Angemessene in und für unsere plurale Gesellschaft ist.

IV. Fazit

Nach den vorausgegangenen Überlegungen können die anfangs genannten Fragen angesichts eines pro und contra der „Reerdigung“ aus theologisch-ethischer Sicht folgendermaßen beantwortet werden:

Ist es möglich, im Konzept wie in der Praxis einer „Reerdigung“

- die „Würde“ der (verstorbenen) Menschen zu wahren? Antwort: Ja.
- das „sittliche Empfinden“ in unserer Gesellschaft zu respektieren? Antwort: Ja.
- einen „pietätvollen“ Umgang mit Verstorbenen und Angehörigen zu pflegen? Antwort: Ja
- eine Kompatibilität mit dem christlichen Glauben und seinen moralischen Werten deutlich werden zu lassen? Antwort: Ja.

Aus theologisch-ethischer Sicht gibt es m.E. daher letztlich keinen stichhaltigen Grund, das Konzept und die Praxis einer „Reerdigung“ im Vergleich zu den in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bisher etablierten und rechtlich geregelten Bestattungsformen auszuschließen oder abzulehnen. Sie kann durchaus als mit dem christlichen Glauben und seinen moralischen Werten kompatibel akzeptiert werden. Insofern ist es zu begrüßen, dass sie neben und mit anderen Bestattungsformen als mögliche Alternative angeboten wird. Ob sie vielleicht sogar favorisiert werden kann, hängt von der Klärung anderer, z.B. ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte ab.¹⁷

Kiel, den 13. 7. 2024

gez. Prof. i.R. Dr. phil. Hartmut Rosenau

Institut für Systematische Theologie der Christian Albrechts-Universität zu Kiel

¹⁶ Vgl. dazu Frank Ahlmann, *Nutz und Not des Nächsten. Grundlinien eines christlichen Utilitarismus im Anschluss an Martin Luther*, Berlin 2008, bes. S. 1-16.

¹⁷ Vgl. auch die Stellungnahme zur Einordnung der Reerdigung aus katholisch-theologischer und -ethischer Sicht von Prof. Dr. Peter Schallenberg (Universität Paderborn), Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle (Mönchengladbach) vom 13. 9. 2022.